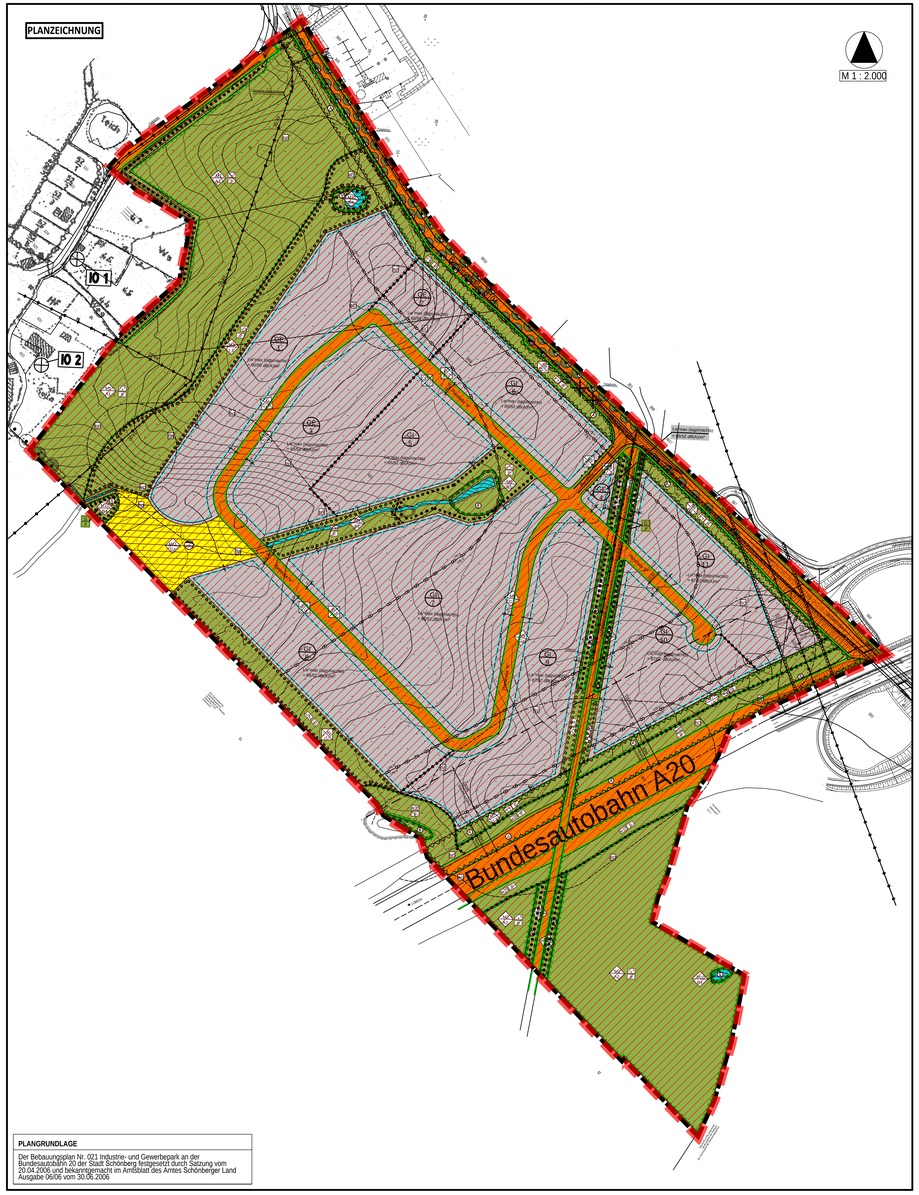
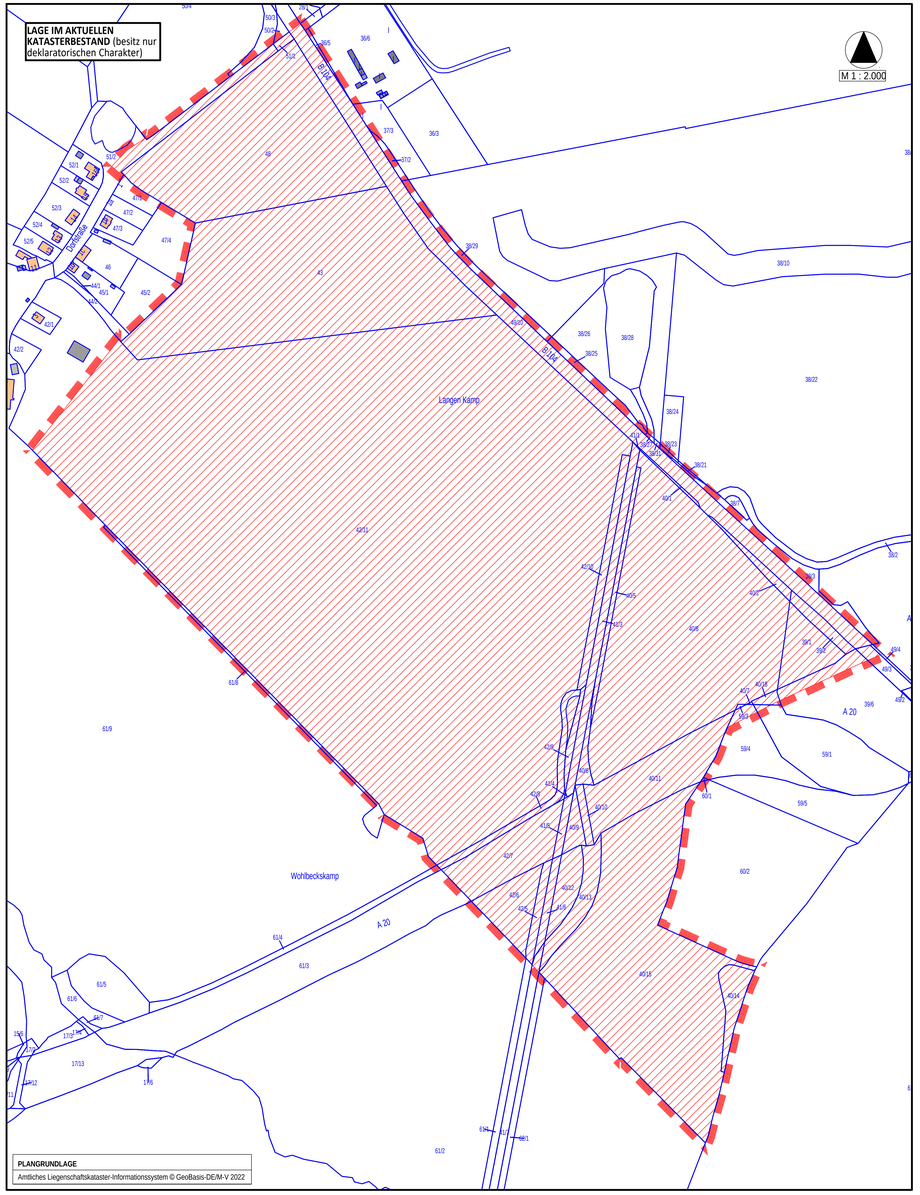
SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 021 INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK AN DER BUNDESAUTOBAHN A20 DER STADT SCHÖNBERG





PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes (entspricht dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes)	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Aufhebung der bisherigen Festsetzungen	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

57	Flurstückgrenze, Flurstücksnummer

HINWEIS:

planungsrechtliche Beurteilung nach Aufhebung - nach § 35 BauGB

AUFHEBUNGSSATZUNG

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schönberg vom folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 für den Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn A 20 erlassen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 021 Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn 20 der Stadt Schönberg festgesetzt durch Satzung vom 20.04.2006 und bekanntgemacht im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land Ausgabe 06/06 vom 30.06.2006 wird ersatzlos aufgehoben. Durch die Aufhebung entfallen die Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des Gebietes. Die unbebauten Flächen fallen bauplanungsrechtlich zurück in ihren ursprünglichen Zustand vor der Aufstellung des Bebauungsplanes und sind nach der Aufhebung gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 021 Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn 20 der Stadt Schönberg.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung wird durch die Planzeichnung bestimmt Die Planzeichnung ist Bestandteil der Aufhebungssatzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt am erfolgt. Die Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Die ortsübliche Bekanntgabe, dass das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geführt werden soll, erfolgte mit dem Aufstellungsbeschluss.
2. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 BauGB mit E-Mail vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 sowie die zugehörige Begründung wurden in der Zeit vom bis einschließlich im Internet unter https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen veröffentlicht. Zudem wurden die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in das zentrale Internetportal des Landes M-V (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Internetadresse https://bauleitplanung.service-mv.de eingestellt. Ortsüblich bekanntgemacht wurde dies mit dem Hinweis, dass die eingestellten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist und den in der Bekanntmachung angegebenen Zeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und die Internetadresse dazu wurden im Amtsblatt am ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schönberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen, dass jede Person nach ihrer Äußerung zu den Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB zusätzlich durch öffentliche Auslegung während der Veröffentlichungsfrist zur Verfügung stehen. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt.
5. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am einen Verfahrenswechsel beschlossen und führt das als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB eingeleitete Planverfahren als zweistufiges Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durch. Der Verfahrenswechsel wurde ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 ist vom bis einschließlich durch öffentliche Auslegung im Amt Schönberger-Land durchgeführt worden. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Amtlichen Mitteilungsblatt am ortsüblich erfolgt. Die auszulegenden Unterlagen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden ergänzend unter https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen im Das Internet eingestellt.
7. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB jeweils mit E-Mail vom frühzeitig zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
9. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021, und den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht gebilligt zur Auslegung bestimmt.
10. Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 sowie die zugehörige Begründung wurden in der Zeit vom bis einschließlich im Internet unter https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen veröffentlicht. Zudem wurden die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in das zentrale Internetportal des Landes M-V (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Internetadresse https://bauleitplanung.service-mv.de eingestellt. Ortsüblich bekanntgemacht wurde dies mit dem Hinweis, dass die eingestellten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist und den in der Bekanntmachung angegebenen Zeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und die Internetadresse dazu wurde im Amtsblatt am ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schönberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen, dass jede Person nach ihrer Äußerung zu den Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB zusätzlich durch öffentliche Auslegung während der Veröffentlichungsfrist zur Verfügung stehen.. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt.
11. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
12. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt jedoch, dass eine Prüfung nur grob, anhand der rechnerischen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

..... den
(Siegel) Unterschrift

13. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 für den Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn A 20, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Satzungstext wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 für den Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn A 20 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Schönberg, den
(Siegel) Bürgermeister

14. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Satzungstext wird hiermit an ausgefertigt.

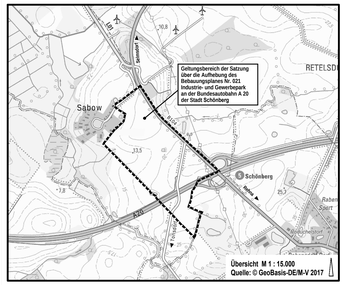
Schönberg, den
(Siegel) Bürgermeister

15. Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der der Plan und die Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der nach ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V hingewiesen worden. Die Aufhebungssatzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Schönberg, den
(Siegel) Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 021 INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK AN DER BUNDESAUTOBAHN A20 DER STADT SCHÖNBERG



Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23626 Grevesmühlen
Tel. 03881/705-0
Fax 03881/705-50

Planungsstand: 01. Oktober 2026

VORENTWURF